



4/SN-391/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-234.00

Bregenz, am 3.5.1994

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betitit GESETZENTWURF
Zl. 37
Datum: 0. MAI 1994
13. Mai 1994
Verteilt

Auskunft:
Dr. W. Herzog
Tel.(05574)511-2082

Betreff: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsamen Maßnahmen des Bundes und der Länder für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 15. April 1994, GZ. 141.310/1-I/11/94

Zum übermittelten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen wird Stellung genommen wie folgt:

1. Die Vorarlberger Landesregierung hat sich mit dem vorliegenden Entwurf einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung bereits in ihrer Sitzung vom 5. April 1994 befaßt und beschlossen, diese Vereinbarung nicht abzuschließen. Auf das in dieser Angelegenheit an Frau Bundesministerin Dohnal ergangene Schreiben vom 6. April 1994 wird verwiesen.

Aufgrund dieses Beschlusses erübrigts es sich, auf einzelne Bestimmungen der nunmehr als Begutachtungsentwurf ausgesandten Vereinbarung einzugehen. Es wird jedoch auf die wesentlichsten Kritikpunkte, die gegen den Abschluß des vorliegenden Vereinbarungsentwurfes sprechen, noch einmal hingewiesen:

- Der Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen ist nicht nur in den einzelnen Bundesländern, sondern auch regional sehr unterschiedlich. Der Entwurf nimmt weder auf diese Unterschiede noch auf sonstige Maßnahmen, insbesondere Förderungsmaßnahmen, die die Länder und Gemeinden zur Unterstützung der Kinderbetreuung bereits getroffen

- 2 -

haben, Rücksicht. Die Festlegung österreichweit einheitlicher Versorgungsquoten bezüglich Kinderbetreuungseinrichtungen und österreichweit einheitlicher Öffnungszeiten, wie sie im Art. 3 des Entwurfes vorgesehen sind, geht an den tatsächlichen Bedürfnissen der Erziehungsberechtigten vorbei.

- Die Erreichung des vorgesehenen Versorgungsstandards flächendeckend in ganz Österreich würde beträchtliche finanzielle Aufwendungen erfordern. Da die den Gegenstand der Vereinbarung bildenden Kinderbetreuungseinrichtungen in die Zuständigkeit der Länder fallen, besteht aufgrund der Art. 1 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 des Entwurfes die alleinige Verpflichtung der Länder zur Kostentragung. Dieser Verpflichtung der Länder hätte jedoch eine angemessene Verpflichtung des Bundes gegenüberzustehen. Eine getrennte Verhandlung der inhaltlichen Aspekte des Entwurfes von den finanziellen ist in Anbetracht der budgetären Konsequenzen der inhaltlichen Festlegungen abzulehnen.
- 2. Auch die für den Fall des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung bekanntgegebene Inaussichtnahme einer bundesrechtlichen Regelung ist keineswegs förderlich, eine Änderung der Haltung zum Abschluß der vorliegenden Vereinbarung zu bewirken. Der in Erwägung gezogene Versuch einer bundesrechtlichen Regelung würde einen Widerspruch zu den laufenden Bemühungen um eine Bundesstaatsreform, die auf eine Stärkung der Zuständigkeiten und der Verantwortung der Länder ausgerichtet ist, darstellen.

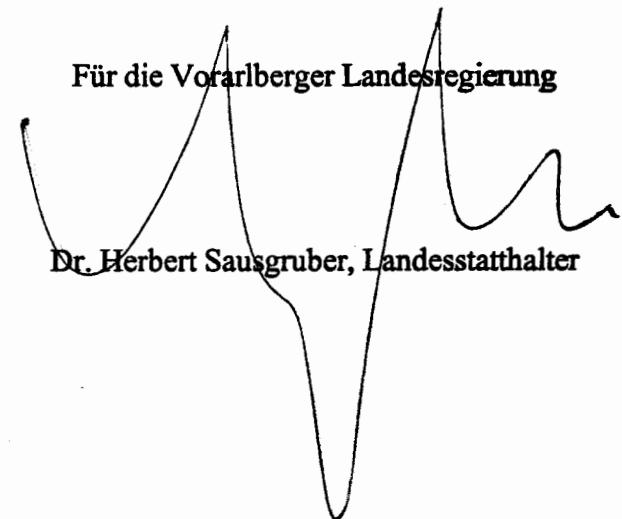
Eine bundesrechtliche Regelung, die die wesentlichen inhaltlichen Bestimmungen des Vereinbarungsentwurfes übernimmt, kann sich auf keine geeignete verfassungsrechtliche Grundlage stützen. Eine Regelung über Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergärten, die allen zur Inanspruchnahme offenstehen, fällt gemäß Art. 14 Abs. 4 und 15 Abs. 1 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder, da diese Materie durch die Bundesverfassung weder in Gesetzgebung noch in Vollziehung dem Bund übertragen ist. Auch wäre hiefür eine Anknüpfung an den Kompetenztatbestand Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge nicht zulässig, da unter Jugendfürsorge nur Maßnahmen der Befürsorgung und Hilfe zu verstehen sind, die dazu dienen, die körperliche, geistige, seelische und sittliche Entwicklung von Jugendlichen sicherzustellen, insoweit diese Aufgabe von den Erziehungsberechtigten nicht erfüllt wird. Sollte aber eine Regelung auf der Grundlage des Art. 17 B-VG beabsichtigt sein, müßte sie sich auf eine Bindung des Bundes selbst beschränken.

Eine bundesgesetzliche Regelung mit den Inhalten des vorliegenden Vereinbarungsentwurfes wäre daher nur auf der Grundlage einer erst zu schaffenden verfassungsrechtlichen Kompetenzbestimmung möglich. Eine solche würde den Prinzipien und den bereits ausver-

- 3 -

handelten Ergebnissen der Bundesstaatsreform völlig zuwiderlaufen. Sie wäre insbesondere mit der teilweise erreichten Abrundung der Länderkompetenzen im Bereich Familie und Jugend nicht vereinbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Dr. Herbert Sausgruber, Landesstatthalter



a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

